

§ 19 StromVKG — Zusätzliche Voraussetzungen bei der grenzüberschreitenden Teilnahme

Strom-Versorgungssicherheits-und-Kapazitätengesetz

Stand: 23.07.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Für eine grenzüberschreitende Teilnahme an den Ausschreibungen ist erforderlich, dass

1. im Fall einer Anlage nach § 18 Absatz 1 Nummer 1
 - a) ein Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung nach § 3 Nummer 17 des Energiewirtschaftsgesetzes die Bilanzkreiskoordination wahrnimmt, oder
 - b) eine Vereinbarung nach Nummer 2 Buchstabe a besteht.
2. im Fall einer Anlage nach § 18 Absatz 1 Nummer 2
 - a) eine vertragliche Vereinbarung der Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung nach § 3 Nummer 17 des Energiewirtschaftsgesetzes mit dem am Standort der Anlage zuständigen Übertragungsnetzbetreiber über die Teilnahme von Anlagen an Ausschreibungen nach diesem Gesetz besteht und
 - b) ausreichend Eintrittskapazität für die Teilnahme zur Verfügung steht.

Zitiervorschlag: § 19 StromVKG

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 23.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/StromVKG/19>